

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0459/2012

Auskunft erteilt:

Herr Schunke

Ruf:

492 52 13

E-Mail:

SchunkeErnst@stadt-muenster.de

Datum:

08.06.2012

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse;
hier: Bewilligung 2012 für 2011

Beratungsfolge

13.06.2012 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) erfüllen alle Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster.

Die errechneten Zuschussbeträge sind den entsprechenden Sportvereinen auszusahlen.

2. Die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten SSB-Mitgliedsvereine erreichen nicht die richtliniengemäß geforderte Anzahl jugendlicher Mitglieder bzw. die Mindestmitgliedsbeiträge für 2012.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren wird der errechnete Gesamtzuschuss dieser Vereine richtliniengemäß in 2012 für 2011 um 25 % gekürzt.

3. Den in der Anlage 6 aufgeführten Behinderten- und Reha-Sportvereinen des SSB sind die errechneten Einzelzuschüsse auszusahlen.

4. Aufgrund fehlender Bewilligungsvoraussetzungen können folgende Vereine, die 2012 einen Förderungsantrag gestellt haben, nicht gefördert werden:

- Frauen- und Mädchen-Selbstverteidigung und Sport Münster e. V.
- Jugendgruppe im Automobilclub Münster e. V.
- Keglervereinigung des Münsterlandes e. V.
- Segelfluggruppe Münster
- Tauchsportclub Münster

5. Vor Auszahlung der bewilligten städtischen Betriebs- und/bzw. Mietkostenzuschüsse ist die Gemeinnützigkeit der entsprechenden Sportvereine durch den für 2012 gültigen Körperschaftssteuer (Freistellungs-) Bescheid des zuständigen Finanzamtes zu belegen.
6. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigungsfahrten des Arbeitskreises „Sportstätten“ des Sportausschusses ergeben, sind mit dem Zuschuss 2013 für 2012 zu verrechnen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	2012	-	-
Zeile	15	Transferaufwendungen	-	3.802.970,00	diverse Positionen

Für die Gewährung der städtischen Betriebskostenzuschüsse für die Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse werden mit dieser Vorlage für 2012 in oben genannter Position Sportfördermittel von rd. 656.000,00 € ausgezahlt.

Diese Mittel garantieren die Bewilligung des richtliniengemäßen 25 %igen Mietkosten- (= 35.526,00 €) und 40 %igen Pachtkostenzuschusses (55.436,80 €).

Der Multiplikator 2012 von 139 konnte -trotz angespannter Finanzlage der Stadt- gegenüber dem Vorjahr gehalten werden.

Die Gesamtzuschussmittel für diese Vorlage verteilen sich wie folgt:

Anlage 1	520.136,77 € (Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 1	55.436,80 € (Pachtzuschüsse)
Anlage 2	35.526,00 € (Mietkostenzuschüsse)
Anlage 3	33.940,55 € (reduzierte Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 4	2.946,75 € (reduzierte Mietkostenzuschüsse)
Anlage 5	0,00 € (Auflistung der Veränderungen gegenüber der Vergabe 2011)
Anlage 6	7.420,00 € (Einzelzuschüsse; Behinderten- und Reha-Sportvereine)

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Für den Bereich Betriebs- und Mietkostenzuschüsse werden folgende Prüfungsmerkmale herangezogen:

- 3jährige SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote (= 20 %)
- Mindestmitgliedsbeiträge 2012:
 - Jugendliche = 4,15 €/monatlich
 - Erwachsene = 7,14 €/monatlich
 - Familien = 14,31 €/monatlich
- Einstandszahlungen (maximal 1.250,00 €)

- 75 % Münsteraner Mitglieder.

Die in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage zusammengestellten Betriebs- und Mietkostenzuschüsse entsprechen der vom Sportausschuss überarbeiteten und seit dem 01.01.2002 in Kraft gesetzten Sportförderrichtlinie (Ziffer 1.).

Die Berechnung der städtischen Betriebs- und Mietkostenzuschüsse 2012 für 2011 wurde mit dem Arbeitskreis "vereinseigene Anlagen" des SSB am 09.05.2012 besprochen. Die entsprechende Stellungnahme des SSB-Vorstandes erfolgt in der Sportausschusssitzung am 13.06.2012.

Zu Ziffer 2. :

Gemäß Ziffer 3. der Allgemeinen Grundsätze der Sportförderung in Münster werden u. a. nur solche Vereine gefördert, deren Anteil jugendlicher Mitglieder 20 % und mehr beträgt und die geforderten Mindestmitgliedsbeiträge nachgewiesen werden. Wird der Anteil von 20 % unterschritten bzw. die Beiträge nicht erreicht, werden die laufenden finanziellen Förderungen nach der Ziffer I der Richtlinie im ersten Jahr der Nichterfüllung auf 75 % (nachfolgend weiter je 25 %) gekürzt.

Die Sportvereine, die diese Auflage in 2012 für 2011 nicht erfüllen, sind in den Anlagen 3 und 4 genannt. Der vorgesehene Zuschuss ist um 25 % gegenüber dem Vorjahr zu reduzieren.

Hinweis :

Wie in den Vorjahren wird den Vereinen die Möglichkeit gegeben, die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen in 2012 noch zu korrigieren. Bis zum 30.09.2012 sind dem Sportamt die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über eine evtl. Korrektur des bewilligten Zuschusses trifft der Sportausschuss am Ende des Jahres 2012.

Zu Ziffer 3.:

Der Sportausschuss sprach sich im Workshop am 08.04.2011 einvernehmlich dafür aus, den Behindertensport in Münster unter Berücksichtigung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie zu fördern und gleich zu behandeln.

In der Sitzung am 30.11.2011 beschloss der Sportausschuss, künftig Behinderten- und Reha-Sportvereine, die Mitglied im SSB Münster e.V. sind, durch Einzelbeschlüsse zu fördern.

Die Zuschussvergabe erfolgt auf Antrag der entsprechenden Vereine im Rahmen des jährlichen Vergabeverfahrens der Betriebs- und Mietkostenzuschüsse für Vereine mit vereinseigenen Sportstätten.

Zu Ziffer 4. :

Die unter Ziffer 4. des Beschlussvorschlages genannten Vereine weisen bei Antragstellung 2012 für 2011 nachfolgende Bewilligungsvoraussetzungen nicht nach:

Fehlende Jugendquote von 20 % :

Frauensport = 2 % (2009 letztmalig gefördert)

Tauchsportclub Münster = 13 % (2009 letztmalig gefördert)

Unter 75 % Münsteraner Mitglieder

Jugendgruppe im Automobilclub	=	70 %
Keglervereinigung	=	25 % (2002 letztmalig gefördert)
Segelfluggruppe Münster	=	69 %

Zu Ziffer 5. :

Gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Grundsätze der städt. Sportförderrichtlinie hat der Sportverein vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer – (Freistellungs-) Bescheid zu belegen. Das Sportamt wird entsprechend verfahren.

Zu Ziffer 6. :

Gemäß Ziffer I, 3.2 Sportförderrichtlinie prüft der Arbeitskreis „Sportstätten“, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der städtischen Zuschüsse rechtfertigt. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigung durch den Arbeitskreis ergeben, werden dem Sportausschuss mitgeteilt und mit der Zuschussgewährung 2013 für 2012 verrechnet.

I. V.

gez.
Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen 1 bis 6